- 86. 1. Zum Begriff ber Gegenstände bes täglichen Bedarfs im Sinne der Berordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

  2. Belche Folge hat ein Berstoß gegen § 1 Ubs. 1 Nr. 1 der erwähnten Berordnung für die Wirtsamkeit des geschlossenen Kaufvertrags?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1920 i. S. H. w. M. (Betl.).
  II 466/19.
  - I. Landgericht Bremen, Kammer fur Sandelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht Samburg.

Die Beklagte hat im September 1918 bem Kläger vier Sorten Zigarren käuflich geliefert. Die für die einzelnen Sorten berechneten Preise bewegten sich zwischen 1,65 und 3 M für das Stück. Mit der Klage forderte der Kläger den gezahlten Kauspreis von 29850 M zurück, indem er Nichtigkeit des Kausvertrags behauptete. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

"Der Kläger hat in ber Berufungsinstanz die Nichtigkeit bes mit ber Beklagten geschlossenen Kausvertrags baraus abgeleitet, daß übermäßige Preissteigerung im Sinne bes § 1 Abs. 1 Nr. 1 ber Berord-

lichen Bedarfs.

nung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (HGBl. S. 395) vorsliege. Dazu hat er behauptet, die Beklagte habe die fireitigen Zigarren selbst hergestellt, der Herstellungspreis solcher Zigarren betrage durchschnittlich nicht mehr als 30 bis 50 P sur das Siud, beim Verkause von Zigarren sei ein Ausschlag von mehr als 25%, nicht zulässig. Ferner hat er geltend gemacht, daß die Nichtigkeit auch aus § 138 BGB. solge, weil der Vertrag wucherisch sei. Das letztere Vordringen weist das Verusungsgericht einwandsrei zurück mit der Begründung, daß der Klöger es an der Behauptung der nach § 138 Abs. 2 ersorderlichen Tatsachen habe sehlen lassen; die hiergegen erhodene auf § 139 JBD. gestüßte Revisionsrüge ist schon deshalb hinfällig, weil der Klöger bereits in der ersten Instanz aus die Unzulänglichkeit seines tatsächlichen Vordringens bingewiesen wurde.

Gegenüber bem ber Berordnung vom 8. Mai 1918 entnommenen Einwand erwägt das Berufungsgericht, unter den dort genannten Gegenständen des täglichen Bedarfs seien die Notwendigkeiten des täglichen Lebens zu versiehen, Zigarren sielen nicht darunter, weil sie kein "unentbehrliches Genußmittel" seien. Dieser Aufrassung ist nicht beiszutreten. Sie steht im Widerspruche mit der in Schrittum und Rechtsprechung durchaus herrschenden Meinung, die namentlich auch von den Strassenaten des Neichsgerichts vertreten wird und auch in der amtlichen Begründung zu § 1 und § 21 der Berordnung Ausdruck gesunden hat. Danach kommt es nicht darauf an, ob ein Gegenstand unentbehrlich ist, ob er unter die Notwendigkeiten des täglichen Lebenszu rechnen ist, sondern es genügt, wenn er zur gewohnten Lebenszhaltung weiterer Kreise gehört. Deshalb zählen auch verbreitete Genußmittel, wie insbesondere Tabakwaren, zu den Gegenständen des tägs

Der Kläger geht aber fehl, wenn er bem ber Beklagten zur Last gelegten Verstoße gegen die Verordnung ohne weiteres die Wirkung beimist, daß der Vertrag nichtig sei. Der erkennende Senat hat in den Urteilen NGZ. Bb. 88 S. 250, Bb. 89 S. 196 für den Fall der Überschreitung von hächstpreisen ausgesprochen, daß die Nichtigkeit des § 184 BGB. nicht Platz greise, sondern der Kauspreis auf daß zu-lässige Waß herabzusetzen sei. Ähnlich hat er in einem Falle, wo Richtpreise überschritten waren, angenommen, daß nur der Überpreis wezsalle (RGZ. Bb. 97 S. 82). Die Gründe, die in jenen Fällen als maßigebend angesehen wurden, tressen hier in gleicher Weise zu und führen deshalb zu dem gleichen Ergebnis. Auch hier handelt es sich um ein Geichäft, das an sich nicht nur zulässig ist, sondern auch dem von der Kriegsgesetzgedung gesörderten Zwecke, die Ware in den Versehr zu bringen, dient und das nur hinsichtlich der Preishöhe aus besonderen kriegswirtschaftlichen Nücksichten einer Beschänkung unterliegt.

Es müßten beshalb, um zur Annahme ber Nichtigkeit zu gelangen, besondere Umstände zu dem Berstoße gegen die Berordnung hinzutreten, die ausnahmsweise das Geschäft als ein unter § 138 Abs. 1 BGB. sallendes erscheinen lassen (vgl. RG3. Bd. 93 S. 106). Solche Umstände sind aber im gegebenen Falle nicht erkenndar. Wenn dieser Senat in dem Urteile RG3. Bd. 98 S. 1 II 225/19 unerlaubten Kettenhandelsgeschäften gegenüber in der Frage der Nichtigkeit eine andere Stellung eingenommen hat, so besteht der wesentliche Unterschied, daß die Bornahme solcher Geschäfte überhaupt verdoten ist, während bei einem Geschäfte der hier vorliegenden Art nur ein einzelner, der Berichtigung zugänglicher Bestandteil des Vertrags der Rechtesordnung zuwöberläuft.

Das Auszesührte ergibt, daß das Berusungsurteil, obwohl es auf einer Gesetzerletzung beruht, doch gemäß § 563 BBD. aufrecht zu erhalten ist. Der Kläger verlangt nicht Herabsetzung des Kauspreises auf das erlaubte Maß, sondern er will den ganzen Vertrag beseitigen. Mit diesem Anspruche kann er nicht durchdringen, den Anspruch aber, der nach der Sachlage allein gerechtsertigt sein könnte und der in dem erhobenen nicht mitenthalten ist, hat er nicht geltend gemacht."